

**SATZUNG**  
**des Tennis- und Hockey-Clubs**  
**Rot-Weiß Bergisch Gladbach e.V.**  
**1926**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Zweck**

1.1

Der im Juli 1926 gegründete Verein führt den Namen  
**„Tennis- und Hockey-Club Rot-Weiß Bergisch Gladbach e.V.“**  
(Abkürzung THC).

1.2

Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach. Er ist beim dortigen Amtsgericht ordnungsgemäß in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1061 eingetragen.

1.3

Die Farben des Clubs sind Rot / Weiß.

1.4

Der Verein ist Mitglied

1.4.1 des Deutschen Tennisbundes (DTB)

1.4.2 des Tennisverbandes Mittelrhein (TVM) als dem zuständigen Fachverband  
des Landessportbundes (LSB) Nordrhein-Westfalen

1.4.3 des Deutschen Hockey-Bundes (DHB)

1.4.4 des Westdeutschen Hockey-Verbandes (WHV) (Fachverband LSB NW)

1.4.5 des Kreissportbundes des Rheinisch-Bergischen Kreises und

1.4.6 des Stadtsportverbandes Bergisch Gladbach.

1.5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennis- und Hockeysports für Jugendliche und Erwachsene. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

1.6

Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 3**

### **Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

#### **3.1**

##### **Mitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ausübende (aktive)
- b) fördernde (inaktive)
- c) Jugendliche (bis 18 Jahre)
- d) Jugendliche in Ausbildung / Schule / Studium (über 18 Jahre bis 27 Jahre)
- e) Ehrenmitglieder

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **3.2**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

**3.2.1**  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

**3.2.2**  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag eingeleitet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

**3.2.3**  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung, der der Antragsteller angehören will. Eine Ablehnung des Antrages kann ohne Begründung erfolgen und kann mündlich mitgeteilt werden.

**3.2.4**  
Bei Ablehnung kann die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden.

#### **3.3 Verlust der Mitgliedschaft**

**3.3.1**  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

**3.3.2**  
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

### 3.3.3

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag des Vorsitzenden durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Eine Anrufung der **ordentlichen** oder einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung ist möglich, deren Entscheidung ist endgültig; bei dieser Entscheidung ist der Betroffene abstimmungsberechtigt.

### 3.3.4

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins sowie die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird.
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange.
- c) Grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins.
- d) Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergebenden Beitragspflicht nach dreimaliger fruchtloser Mahnung.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### 4.1

Jedes Mitglied muß sich mit dem Inhalt der Vereinssatzung vertraut machen und erkennt sie mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an.

#### 4.2

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen Wettspiele, berechtigt.

#### 4.3

Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der mit Beginn der Mitgliedschaft und dann jeweils zum Geschäftsjahresbeginn fällig ist.

#### 4.4

Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und evtl. erforderlicher Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Begründung durch diesen festgesetzt.

#### 4.5

Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise Beitragsbefreiung oder Stundung gewähren.

#### 4.6

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins werden etwaige eingezahlte Kapitaleinlagen oder Sacheinlagen nicht zurückerstattet.

## § 5

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

5.1 die Mitgliederversammlung (§ 6)

5.2 der Vorstand (§ 7)

5.3 der Ältestenrat (§ 9)

Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

6.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.2

Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr statt; im Regelfall in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

6.3

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zugegangen sein.

6.4

Die Tagesordnung einer **ordentlichen** Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und anderer Vorstandsmitglieder
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge nach Buchstabe (f) müssen schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge mit finanziellen Auswirkungen kann in der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden.

6.5

Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand sie beschließt, oder
- b) mindestens  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Die Stimmenzahl hierfür richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Im übrigen gilt § 6.3 entsprechend.

6.6

Die Tagesordnung einer **außerordentlichen** Mitgliederversammlung muß mindestens die von den Antragstellern gewünschten Punkte enthalten.

6.7

Eine **ordentliche** und **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6.8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr (§ 3.1).

6.9

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.10

Die Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

6.11

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6.12

Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn drei Mitglieder der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen. Die Durchführung muß in kontrollierbarer Weise erfolgen.

6.13

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Stimmverhältnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

7.1

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister
5. dem Abteilungsleiter Tennis oder seinem Stellvertreter
6. dem Abteilungsleiter Hockey oder seinem Stellvertreter
7. dem Geselligkeitswart

7.2

Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder zur Beratung bei der Vorstandsarbeit hinzuzuziehen und mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen.

7.3

Entscheidungen im Vorstand werden durch Abstimmung getroffen; einfache Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des 1. stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

#### 7.4

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so müssen die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, so muss der Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte kommissarisch weiterführen. In diesem Fall ist die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

#### 7.5

Der 1. Vorsitzende, 1. stellvertretende Vorsitzende, 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den **geschäftsführenden Vorstand**.

##### 7.5.1

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

##### 7.5.2

Die Vertretung erfolgt jeweils durch **zwei** geschäftsführende Vorstandsmitglieder; der 1. oder der 1. stellvertretende Vorsitzende muss einer dieser beiden sein.

##### 7.5.3

Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben gibt sich der Verein durch Beschluss des Vorstandes eine Geschäfts- und Finanzordnung.

#### 7.6

##### **Wahlperiode**

Zur Sicherung der Kontinuität werden alle Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode von 2 Jahren stehen jeweils im Zyklus I die Funktionen zur Wahl:

- a) der 1. stellvertretende Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Geselligkeitswart
- d) ein Kassenprüfer

Nach Ablauf der Wahlperiode stehen im Zyklus II zur Wahl:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. stellvertretende Vorsitzende
- c) Abteilungsleiter Tennis
- d) Abteilungsleiter Hockey
- e) ein weiterer Kassenprüfer

Wiederwahl ist unter Beibehaltung des Wahlrhythmus unbeschränkt zulässig.

## § 8 Die Abteilungen

8.1 Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er gliedert sich in folgende rechtlich unselbständige Abteilungen:

- a) **Tennisabteilung**
- b) **Hockeyabteilung**

Durch Beschluss des Vereinsvorstandes können weitere Abteilungen gegründet werden.

8.2 Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

8.3

Die Abteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.

8.4

Den Abteilungen werden im Rahmen des Etats Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind zweckgebunden von den Abteilungen zu verwenden.

8.5

Jede Abteilung hat einen **Abteilungsvorstand**. Er besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) einem Abteilungsjugendwart, der von der jeweiligen Abteilungsjugendversammlung zu wählen ist
- c) weiteren Abteilungsvorstandsmitgliedern.

Jeder Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Abteilungsleiter und einen Pressewart.

8.6

Der Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder des Abteilungsvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden von einer mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Abteilungsleiter muss durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit bestätigt werden.

8.7

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

8.8

Stimmberechtigt in der Abteilungsversammlung sind die volljährigen Mitglieder der entsprechenden Abteilung.

Im Übrigen finden auf die Durchführung der Abteilungsversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung – soweit einschlägig – entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Ältestenrat**

9.1

Zur Lösung besonderer Probleme und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) 4 Mitgliedern; diese wählt die Mitgliederversammlung für 2 Jahre.

9.2

Eine Entscheidung des Ältestenrat ist für den Verein bindend.

## **§ 10 Jugend**

10.1

Die Belange der Jugendlichen werden durch den **Vereinsjugendausschuß** wahrgenommen. Der Vorsitzende des Ausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

10.2

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der **Jugendordnung** sowie der Beschlüsse des **Vereinsjugendtages**. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

10.3

Bei der Wahl der Jugendvertretung und ihrer Stellvertreter, die alle zwei Jahre stattfindet, sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt (s. Jugendordnung).

10.4

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Tennis- und Hockey-Jugend des THC Rot-Weiß Bergisch Gladbach e.V. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Gesamthaushaltes der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

10.5

Die **Jugendordnung** des THC Rot-Weiß Bergisch Gladbach e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.



## **§ 11 Kassenprüfer**

### 11.1

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, **zweimal jährlich** gemeinsam die Ordnungsmäßigkeit der Kassenprüfung und eine sinnvolle Haushaltsführung des Vereins zu überprüfen und an die Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### 11.2

Ein Kassenprüfer wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Sonstige Vorschriften zur Regelung des Vereinslebens**

### 12.1

Zur Sicherstellung eines geregelten Vereinslebens kann der Vorstand nach Anhören der Mitglieder Ordnungen erlassen.

### 12.2

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; sie sind gleichwohl für alle Mitglieder bindend.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

### 13.1

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Bergisch Gladbach zwecks Verwendung für die Förderung des Tennis- und Hockey-Sports.

### 13.2

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

## **§ 14 Schlußbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Tennis- und Hockey-Clubs Rot-Weiß Bergisch Gladbach e.V. am 11. Januar 2006 beschlossen.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Club hinter der Ortsangabe Bergisch Gladbach das Zeichen e.V. wie folgt:

**Tennis- und Hockey-Club Rot-Weiß Bergisch Gladbach e.V.**

Stand Februar 2006